



STATUTEN

des gemeinnützigen Vereins KleinstadtBrise in der Gemeinde Risch

Gründungsstatuten vom 10. Juli 2018

I. NAME, SITZ UND ZWECK	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
III. ORGANE	5
A. Generalversammlung	6
B. Vorstand	7
C. Revisionsstelle	8
IV. DAS VEREINSVERMÖGEN	8
V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	9

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «KleinstadtBrise» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Risch am Domizil des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein KleinstadtBrise bezweckt die Durchführung kultureller Veranstaltungen und somit die Förderung von Kultur und Kulturvielfalt in der Gemeinde Risch. Ziel ist es, Kulturinteressierte miteinander zu verbinden. Dabei soll in naher Umgebung die Möglichkeit geboten werden, Kultur mit allen Sinnen zu erleben und sich gemeinsam darüber auszutauschen. Unabhängig von Herkunft und Status sollen neue Kontakte geknüpft und integrativ das lokale Kulturleben gefördert werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder der KleinstadtBrise können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche das Ziel und den Zweck des Vereins unter Art. 2 anerkennen und daran interessiert sind dies zu erreichen.

Art. 4

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 5

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder verpflichten sich weiter, Statuten, Reglemente und Richtlinien des Vereins zu akzeptieren und einzuhalten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Jahresbeitrag muss für das laufende Jahr vollständig bezahlt werden und wird bei vorzeitigem Austritt nicht zurückerstattet.
- b) Ausschluss
Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs-Möglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.
- c) Todesfall

Art. 7

Ein Passivmitglied unterstützt den Verein in erster Linie durch seinen Jahresbeitrag und /oder einer zusätzlichen freiwilligen Spende. Es darf sich aktiv ins Vereinsleben einbringen, ist jedoch nicht verpflichtet. Die Passivmitgliedschaft erlischt, wenn keine Beiträge mehr bezahlt werden.

III. ORGANE

Art. 8

Die Organe der KleinstadtBrise sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Festlegen des Mitglieder- und Passivmitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 12

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Präsident hat Einzelunterschrift.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

IV. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Passiv- und Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei einer allfälligen Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten das erforderliche Quorum nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Dieser muss jedoch einem kulturellen Zweck zugeführt werden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 10. Juli 2018 genehmigt.

Rotkreuz, 10.07.2018

Der Präsident:



Die Aktuarin:

